



Brüssel, den 25. Juni 2015
(OR. en)

10329/15

PECHE 228
DELACT 75

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juni 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 4247 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.6.2015 zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffgebieten in den der dänischen Hoheit unterstehenden Gewässern in der Ostsee und im Kattegat

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4247 final.

Anl.: C(2015) 4247 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2015
C(2015) 4247 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.6.2015

**zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffgebieten in den der
dänischen Hoheit unterstehenden Gewässern in der Ostsee und im Kattegat**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) können zur Einhaltung der Umweltvorschriften gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ Bestandserhaltungsmaßnahmen verabschiedet werden.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und geeignete Schritte unternehmen, um die natürlichen Lebensräume und Arten, für welche die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, zu schützen. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch Fischereien einschließen. Stellen Mitgliedstaaten fest, dass zum Schutz dieser Arten oder Lebensräume bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der GFP in ausschließlicher Zuständigkeit der Union erlassen werden.

Die von vorliegendem Vorschlag betroffenen Natura-2000-Gebiete wurden von Dänemark zum Schutz von Riff-Lebensräumen (1170 (Riffe) und 1180 (sogenannte „Bubbling Reefs“: submarine durch Gasaustritte entstandene Strukturen) ausgewiesen. Diese Art mariner Lebensräume ist durch unmittelbare physikalische Störungen und durch einen hohen Nährstoffgehalt in der Wassersäule bedroht. Der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen in den dänischen Hoheitsgewässern der westlichen Ostsee, des Kattegat, des Skagerrak und der Nordsee wird als ungünstig bewertet.

Im Dezember 2011 wurden für die zehn vor 2010 ausgewiesenen Gebiete Natur-Bewirtschaftungspläne verabschiedet⁴. Nach Maßgabe der EU-Rechtsvorschriften müssen die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen vor 2016 ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Das übergeordnete Ziel der Verordnung ist es, dafür zu sorgen, dass die Fischereimaßnahmen im Rahmen der GFP in angemessener Weise zum Schutz von Riffstrukturen und somit zu der Verpflichtung gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen zu erreichen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴ Dänische Verwaltungsanordnung Nr. 1114 vom 25. November 2011:
<https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=139270>.

Fischfang mit beweglichem grundberührendem Fanggerät stellt eine Bedrohung für Riffe dar. Daher wird vorgeschlagen, in Gebieten, die in den Karten als Riffe gekennzeichnet sind, solche Aktivitäten zu verbieten. Für Gebiete, die in den Karten als Bubbling Reefs verzeichnet sind, wird ein vollständiges Verbot gewerblicher Fischerei vorgeschlagen, da jeglicher Einsatz eines Netzes diese Strukturen schädigen kann. Diese Riffstrukturen sollten durch die Einrichtung von Pufferzonen um die Riffstrukturen herum vor den Auswirkungen der Fischerei geschützt werden.

Als Grundlage für die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung dienen wissenschaftliche Gutachten der Universität Aarhus (Dänisches Zentrum für Umwelt und Energie), der Dänischen Technischen Universität (Institut für Aquatische Ressourcen) und des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES)⁵ sowie die ortsspezifischen Bewirtschaftungspläne und die Kartierung mariner Lebensräume.

Schweden und Deutschland verfügen über Fangrechte in den dänischen Hoheitsgewässern im Kattegat und in der Ostsee. Dies sind sowohl für Dänemark als auch für Schweden wichtige Fischereigebiete. Die Analyse der Fischereidaten ergab jedoch, dass die Bewirtschaftungsmaßnahmen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die dänischen und schwedischen Fischereitätigkeiten haben werden, da in der Regel in diesem Gebieten nicht im Bereich der Riffe gefischt wird. In den letzten Jahren waren in diesen Gebieten praktisch keine Fangtätigkeiten durch deutsche Schiffe zu verzeichnen.

Bei der Bewertung der praktischen Durchführung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen stellten die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse fest, dass angesichts der derzeitigen Fangtätigkeiten die bestehenden Maßnahmen der Fischereikontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausreichen, um die Einhaltung der Fangverbote mit besonderem Augenmerk auf die nationale, auf der Grundlage eines Risikomanagements vorgenommene Kontrolle zu gewährleisten. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen erlassen, ausreichende Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Strukturen schaffen, um in Bezug auf die unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) fallenden Tätigkeiten die Kontrolle, die Inspektionen und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die bestehende Kontrollregelung innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens angepasst werden muss, um den Kontrollbedarf der betreffenden Mitgliedstaaten, der sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt, zu decken. Dies umfasst u. a. auch die Verpflichtung, dass alle betroffenen Schiffe ihre VMS-Positionen häufiger übermitteln. Es ist beabsichtigt, das Kontrollsyste 18 Monate nach Einführung der Maßnahmen neu zu bewerten.

Eine der wichtigsten Neuerungen der GFP ist die Einführung von Bestimmungen zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in bestimmten Fischereien oder bestimmten Gebieten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der Vorschlag auf die gemeinsame Empfehlung, die die betroffenen Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland und Schweden) erarbeitet und der Kommission unterbreitet haben.

⁵

Später zu ergänzen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Konsultation der Interessenträger

Seit dem Frühjahr 2011 haben die dänischen Behörden formelle und informelle Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern innerhalb und außerhalb Dänemarks durchgeführt.

In Dänemark fand die nationale Koordinierung mit den Interessenträgern im Rahmen des „Forums für den Natura-2000-Dialog“ statt, in den NRO aus dem Umweltbereich, Fischereiverbände, das Umweltministerium und Forschungsinstitute eingebunden waren. Die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung wurden im Rahmen des Forums auf sieben Sitzungen zwischen März 2011 und Dezember 2014 erörtert.

Zudem wurden mehrere weitere Sitzungen mit dem dänischen Fischereiverband und DTU Aqua sowie ein informelles Treffen mit dem WWF Dänemark organisiert.

Auf internationaler Ebene wurde im März 2012 in Kopenhagen eine Vorab-Konsultation mit deutschen und schwedischen Behörden, dem Beirat für die Nordsee, dem Beirat für die Ostsee, dem ICES, DTU Aqua, dem dänischen Umweltministerium und der Europäischen Kommission abgehalten. Mit Schweden und Deutschland wurde in Ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden über den Vorschlag diskutiert.

Da Dänemark und Schweden im Kattegat aneinander angrenzende Natura-2000-Gebiete ausgewiesen haben, fanden in Kopenhagen und Göteborg 2011 und 2013 auch bilaterale Treffen statt.

Gemeinsame Empfehlungen

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist eine gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse.

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die Mitgliedstaaten rund um die Ostsee ein regionales Forum für die Fischerei in der Ostsee (BALTFISH) eingerichtet.

Im Zeitraum von Juni bis Dezember 2014 erarbeiteten Vertreter der dänischen, schwedischen und deutschen Fischerei- und Umweltbehörden die endgültige Fassung der gemeinsamen Empfehlungen. Diese wurden von allen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse am 10. März 2015 unterzeichnet und am 13. März 2015 der Kommission vorgelegt. BALTFISH übermittelte die gemeinsame Empfehlung für die Ostsee am 24. März 2015.

Die beiden gemeinsamen Empfehlungen betreffen zehn Natura-2000-Gebiete in dänischen Gewässern, sieben in der Ostsee und drei im Kattegat. Diese Gebiete sind wegen ihrer Riffstrukturen (einschließlich Bubbling Reefs) als Schutzgebiete ausgewiesen. Um diese Strukturen zu schützen, ist vorgesehen, die Fischerei mit grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten zu untersagen und im Bereich von Bubbling Reefs ein vollständiges Fangverbot zu verhängen. Es wird vorgeschlagen, 18 Monate nach Inkrafttreten der Maßnahmen die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)

Die wichtigsten Elemente der endgültigen an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung wurden vom STECF auf seiner Plenartagung vom 13. bis 17. April 2015 bewertet.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis⁶:

1. Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen, die für zehn der 55 derzeit nicht geschützten dänischen Natura-2000-Gebiete mit Riffen gelten, sind ein Schritt hin zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem und gewährleisten, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird, wie es in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgeschrieben ist.
2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei sicherzustellen, dass gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG ein günstiger Erhaltungszustand der in der Empfehlung genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb der festgelegten Gebiete bewahrt oder wiederhergestellt wird.
3. Auch wenn die derzeitigen Fangmengen innerhalb der in Rede stehenden Natura-2000-Gebiete offenbar gering sind, wird zumindest in einem Gebiet mit Bubbling Reefs in gewissem Umfang Fischfang betrieben, insbesondere mit stationärem Fanggerät. Daher ist der STECF der Ansicht, dass die Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden. Dem STECF zufolge gibt es einige Probleme bei der Kontrollierbarkeit der Gebiete. Für eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen sollte nach Auffassung des STECF das dänische Kontrollsysteem, bei dem die Behörden eine Meldung erhalten, wenn ein Schiff in das Kontrollgebiet einfährt, auf alle in der Nähe dieser Gebiete tätigen und mit VMS ausgerüsteten Fischereifahrzeuge ausgeweitet werden. Darüber hinaus hält der STECF zusätzliche Maßnahmen für Schiffe ohne VMS (z. B. < 12 m) gegebenenfalls für angebracht. Diese Maßnahmen sollten gleichzeitig mit der Einführung der Sperrgebiete umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der internen Bewertung durch die Kommissionsdienststellen ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgelegte gemeinsame Empfehlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

Rechtsgrundlage

⁶

http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/991908/STECF-PLEN-15-01_JRCxxx.pdf.

Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten die zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.6.2015

zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffgebieten in den der dänischen Hoheit unterstehenden Gewässern in der Ostsee und im Kattegat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die gemeinsame Empfehlung Dänemarks, Deutschlands und Schwedens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die Mitgliedstaaten das Recht, Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Gewässer zu erlassen, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den Umweltschutzvorschriften der Union, einschließlich Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁸, erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.
- (3) Dänemark ist der Auffassung, dass zur Einhaltung des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG in bestimmten Gebieten unter seiner Hoheit im Kattegat und in der Ostsee Erhaltungsmaßnahmen erlassen werden müssen. Wenn sich notwendige Bestandserhaltungsmaßnahmen auf die Fischerei anderer Mitgliedstaaten auswirken, können die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen der Kommission in Form von gemeinsamen Empfehlungen vorlegen.

⁷

ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁸

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- (4) Deutschland und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von diesen Maßnahmen betroffen ist. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legte Dänemark Deutschland und Schweden die einschlägigen Informationen über die erforderlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, wissenschaftlicher Nachweise hierzu und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung.
- (5) Am 13. März 2015 übermittelten Dänemark, Deutschland und Schweden der Kommission zwei gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in dänischen Natura-2000-Gebieten. Bevor diese Empfehlungen vorgelegt wurden, wurden Interessenträger, der Beirat für die Ostsee und der Beirat für die Nordsee konsultiert.
- (6) Die empfohlenen Maßnahmen betreffen sieben Natura-2000-Gebiete in der Ostsee und drei im Kattegat. Sie umfassen ein Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten und ein Verbot jeglicher Fangtätigkeit im Bereich von Bubbling Reefs.
- (7) In seinem wissenschaftlichen Gutachten stellt der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)⁹ fest, dass die Erhaltungsziele in den in den gemeinsamen Empfehlungen genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden.
- (8) Meeresbodenfischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät schadet den Riff-Lebensräumen, da sowohl die Riffstrukturen als auch die biologische Vielfalt an den Riffen beeinträchtigt werden. Deshalb sollte das in den gemeinsamen Empfehlungen vorgesehene Verbot der Fischerei mit diesem Fanggerät in den betreffenden Riffgebieten in diese Verordnung aufgenommen werden.
- (9) Bubbling Reefs sind besonders fragile Strukturen und jede physikalische Einwirkung gefährdet ihren Erhaltungszustand. Deshalb sollte das in den gemeinsamen Empfehlungen vorgesehene Verbot jeglicher Fischerei in dem betreffenden Gebiet mit Bubbling Reefs in diese Verordnung aufgenommen werden.
- (10) Der STECF hat einige Bedenken hinsichtlich der Kontrolle und Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und ist der Ansicht, dass zusätzliche Kontrollmaßnahmen angebracht sein könnten. Dies steht im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009¹⁰. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen erlassen, ausreichende Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Strukturen schaffen, um in Bezug auf die unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) fallenden Tätigkeiten die Kontrolle, die Inspektionen und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Hierunter fallen Maßnahmen wie die Verpflichtung für alle betroffenen Schiffe, ihre VMS-Positionen häufiger zu übermitteln, oder die auf der

⁹

http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/991908/STECF-PLEN-15-01_JRCxxx.pdf.

¹⁰

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Grundlage eines Risikomanagements vorgenommene Ausweisung im nationalen Kontrollsyste mals besonders gefährdete Gebiete, um so die Bedenken des STECF auszuräumen.

- (11) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten bewertet werden, insbesondere was die Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote betrifft.
- (12) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen lassen alle anderen bestehenden oder künftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der betreffenden Gebiete, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen, unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung werden zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen.
2. Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Dänemarks, Deutschlands und Schwedens (nachstehend die „betroffenen Mitgliedstaaten“) in den der dänischen Hoheit unterstehenden Gewässern in der Ostsee und im Kattegat.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011¹¹ hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck

- a) „grundberührendes Fanggerät“ jedes der nachstehenden Fanggeräte: Grundscherbennetz, Baumkurre, Grundscherbrettnetz, Scherbrett-Hosennetz, Zweischiffgrundscherpnetz, Kaisergranat-Scherpnetz, Garnelenschlepptnetz, Wade, Snurrewade, Schottisches Wadennetz, Bootswade und Dredge.
- b) „Gebiete Nr. 1“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang I dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden.
- c) „Gebiete Nr. 2“ die geografischen Gebiete, die durch Loxodromen zwischen den in Anhang II dieser Verordnung aufgelisteten Koordinaten nach dem WGS84-Standard begrenzt werden.

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Artikel 3

Fangverbote

1. In den Gebieten Nr. 1 ist jegliche Fangtätigkeit mit grundberührendem Fanggerät untersagt.
2. In den Gebieten Nr. 2 ist jegliche Fangtätigkeit untersagt.
3. Schiffe, die grundberührendes Fanggerät an Bord mitführen, dürfen in den Gebieten Nr. 1 Fangtätigkeiten mit anderem Fanggerät durchführen und Gebiete Nr. 1 durchqueren, sofern das grundberührende Fanggerät entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.
4. Fischereifahrzeuge dürfen Gebiete Nr. 2 durchqueren, sofern sämtliches Fanggerät an Bord entsprechend den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verzurrt und verstaut ist.

Artikel 4

Bewertung

1. Die betroffenen Mitgliedstaaten bewerten spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Umsetzung der in Artikel 3 festgelegten Maßnahmen, einschließlich der Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote gemäß Artikel 3.
2. Die betroffenen Mitgliedstaaten legen der Kommission 19 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen zusammenfassenden Bewertungsbericht vor.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.6.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*